

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Zur Verwendung bei allen Bestellungen von Lieferungen und Leistungen, die ASR Energy GmbH (im Folgenden „ASR“) bei einem Dritten (im Folgenden: „Lieferant“) in Auftrag gibt.

1 Geltungsbereich, Angebot und Vertragsschluss

- (1) Für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Leistungen“) des Lieferanten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Ein ausdrücklicher Widerspruch im Einzelfall ist nicht erforderlich; das gilt auch dann, wenn bestellte Waren/Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden.
- (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und ASR (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben, soweit sie schriftlich getroffen wurden, Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch im Falle einer schriftlichen Bestätigung durch ASR.
- (3) ASR kann Bestellungen schriftlich oder formlos, bspw. fernmündlich aufgeben. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten bedarf der Schriftform mittels Auftragsbestätigung oder per Unterschrift und Firmenstempel auf der Bestellung, soweit keine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten muss innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der Bestellung erfolgen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, so ist ASR kostenfrei zu deren Widerruf berechtigt.

2 Preise; Zahlungsbedingungen; Gefahrübergang

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Ist in der Bestellung kein Preis genannt, so sind die Preise in den Dokumenten, auf welche in der Bestellung Bezug genommen wird, bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
- (2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert und verzollt frei benannter Liefer-/Bestimmungsort („DDP“ gemäß Incoterms® 2020) einschließlich Verpackung.
- (3) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn auf diesen die in der Bestellung angegebene Bestellnummer oder, sofern keine Bestellnummer mitgeteilt wurde, sonstige eindeutige Zuordnungsmerkmale enthalten sind. Die auf der Rechnung angegebenen Zuordnungsmerkmale müssen maschinenlesbar sein. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Sofern keine besondere Vereinbarung schriftlich getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 21 Tagen mit 3% Skonto oder 45 Tagen netto ab Fälligkeit der Forderung, soweit uns eine korrekte und vollständige Rechnung vorliegt und die geschuldete Lieferung bzw. Leistung vollständig und fehlerfrei erbracht wurde.
- (5) Der Leistungs- und Erfüllungsort im Sinne des Gesetzes (§ 269 BGB) liegt, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, bei ASR in Koblenz; bei Bestellung auf die Baustelle ist der in der Bestellung angegebene Lieferort der Leistungs- und Erfüllungsort.
- (6) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung bis zur Annahme durch ASR oder seinem Bevollmächtigten am Lieferort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- (7) Für den Eintritt des Annahmeverzugs durch ASR gelten die gesetzlichen Vorschriften. Annahmeverzug tritt nur dann ein, wenn der Lieferant ASR die Leistung ausdrücklich angeboten hat. Das gilt auch dann, wenn eine Handlung oder Mitwirkung von ASR erforderlich ist und für diese eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ASR nach den Maßgaben dieses Absatzes in Annahmeverzug, kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen

dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der ASR zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

3 Lieferung; Ersatzlieferung; Terminüberschreitungen

- (1) Vereinbarte Termine sind verbindlich. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen, oder verzögern sind ASR sofort mitzuteilen. Maßgebend für die Einhaltung des Leistungstermins ist der Eingang der Ware oder die Vollendung der Leistung bei ASR oder dem in der Bestellung genannten Lieferort.
- (2) Teillieferungen sind zulässig soweit hierdurch keine zusätzlichen Kosten zu Lasten von ASR entstehen. Ansonsten bedürfen Teillieferungen der vorherigen Zustimmung von ASR.
- (3) Der Lieferant trägt alle nachgewiesenen Mehrkosten, welche ASR durch die Lieferung von, nach ihrer Art oder Menge falscher oder ersatzweise gelieferter Waren entstehen. Darüber hinaus stehen ASR die gesetzlichen Rechte zu. Der Lieferant trägt diese Mehrkosten auch dann, wenn keine ausdrückliche Mehrkostenanzeige vor bzw. bei Annahme ausgesprochen wird.
- (4) Für den Fall des Verzugs mit vereinbarten Leistungsterminen kann ASR - soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde - pauschal ohne Nachweis des Schadens eine Verzugsentschädigung verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Kalenderwoche der Überschreitung 0,5 %, im Ganzen aber maximal 5 % des Gesamtwertes der Bestellung. Darüber hinaus stehen ASR die gesetzlichen Rechte zu.
- (5) Die Annahme von nach ihrer Art oder Menge falschen, ersatzweisen oder verspäteten Leistungen sowie von Teilleistungen enthält keinen Verzicht seitens ASR auf die Zahlungspflichten des Lieferanten nach Maßgabe der vorstehenden Absätze. Das gilt auch dann, wenn vor bzw. bei der Annahme kein ausdrücklicher Vorbehalt ausgesprochen wird.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass gelieferte Ware oder Ersatzteile hierfür für einen Zeitraum von 15 Jahren nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen an ASR geliefert werden können. Beabsichtigt der Lieferant während oder nach Ablauf dieser Frist die Lieferung entsprechender Ware oder Ersatzteile hierfür einzustellen, so informiert er ASR hierüber umgehend schriftlich und gibt ihm Gelegenheit zu letztmaligen Bestellungen.

4 Abnahme

- (1) Schuldet der Lieferant eine Werklieferung oder Werkleistung, ist deren förmliche Abnahme durch ASR erforderlich. Falls die Überprüfung der Werklieferung oder Werkleistung eine Inbetriebnahme erfordert, erfolgt die Abnahme innerhalb von vier (4) Wochen nach mangelfreier Inbetriebnahme.
- (2) Die Abnahme erfolgt nach Wahl von ASR im Werk des Lieferanten oder am Lieferort bzw. Montageort.
- (3) Die Abnahme erfolgt durch Ausstellung einer Abnahmebescheinigung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vorbehaltlose Zahlungen stellen weder eine Abnahme, noch eine Genehmigung von Liefergegenständen oder einen Verzicht auf Mängelansprüche dar.
- (4) Ist eine behördliche Prüfung oder Abnahme der Leistungen oder von Teilen derselben vorgeschrieben, so erfolgt sie im Werk des Lieferanten, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist. Vor Abschluss einer solchen behördlichen Prüfung oder Abnahme gilt keine Leistung oder Teile derselben als von ASR abgenommen.
- (5) Sämtliche Kosten der Abnahme trägt der Lieferant.

5 Versand

- (1) Der Versand von Waren ist bis spätestens bei Abgang der Lieferungen im Werk des Lieferanten anzuzeigen. In Versandanzeigen und Frachtbriefen muss die Versandanschrift, die Bestellnummer einschließlich Positionsnummer von ASR angegeben werden.
- (2) Sendungen, für die ASR die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften von ASR im Sinne dieser Allgemeinen

Einkaufsbedingungen zu befördern. Die Versandvorschriften insbesondere der Ort, an den die Lieferung zu erfolgen hat, der zugleich Leistungs- und Erfüllungsort ist, sind in der Bestellung anzugeben.

- (3) Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant das Ladungsgut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen. Der Lieferant ist auch bei Abholung der Ware durch ASR oder einem von ihr beauftragten Dritten verpflichtet, auf eigene Kosten die Prüfung der Transportsicherung durchzuführen.

6 Verpackungen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm hergestellten oder bearbeiteten Waren nur in solchen Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind und der deutschen Verpackungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung, sowie sonstigen Vorschriften über die Verpackung seiner Waren entsprechen.
- (2) Unabhängig davon, ob es sich bei der Verpackung um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, erklärt sich der Lieferant bereit, diese Verpackungen nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Die Kosten für die Rückführung dieser Verpackungen an den Lieferanten trägt ASR. ASR verpflichtet sich, von ihm erkannte Mehrwegverpackungen ordnungsgemäß zu behandeln.

7 Mängelrüge

- (1) ASR ist - entsprechend Ziffer 4 - bestrebt, eingehende Lieferungen auf Menge, Transportschäden und offensichtliche Sachmängel zu kontrollieren, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- (2) Mängel, welche erst bei Verwendung offensichtlich werden, werden von ASR umgehend nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

8 Mängelhaftung und Verjährung

- (1) Der Lieferant haftet ASR nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass die bestellte Ware bzw. Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- (2) Teilt ASR dem Lieferanten den Einsatzzweck und den Einsatzort für die zu liefernde Ware mit, so sichert der Lieferant die Eignung der Waren und Leistungen für den genannten Zweck und Ort zu.
- (3) Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels stehen ASR die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- (4) Das Recht, die Art der Nacherfüllung - Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung - zu wählen, steht grundsätzlich ASR zu. ASR fordert den Lieferanten schriftlich zur Nacherfüllung auf und setzt ihm eine angemessene Frist. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch ASR mit der Nacherfüllung beginnen, so steht ASR in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren oder zum Zwecke der Schadensvermeidung/-minderung, das Recht zu, die von ASR gewählte Art der Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht hat ASR bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung sowie nach Ablauf der gesetzten Frist.
- (5) Wird ASR von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, ASR auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die ASR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (6) Mängelansprüche verjähren - außer in den Fällen der Arglist - in sechsunddreißig (36) Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang im Sinne der Ziffer 2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch

Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.

- (7) Fallen im Rahmen der Nacherfüllung infolge des Mangels Aus- und Einbaukosten an, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Kosten, sowie die Transportkosten des Ersatzlieferteils zum/vom Einsatzort in den Fällen zu tragen, in denen der Lieferant im Rahmen der Lieferung zum Einbau des Lieferteiles verpflichtet war oder er den Mangel zu vertreten hat. ASR empfiehlt daher dem Lieferanten eine spezielle Haftpflichtversicherung für Ein- und Ausbaukosten sowie die Transportkosten zum/vom Einsatzort abzuschließen, deren Deckungssumme mindestens EUR 250.000,- je Einzelfall betragen sollte.

9 Software

- (1) An Software, die zum Leistungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation erhält ASR das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Software erforderlichen bzw. in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG).
- (2) Der Lieferant prüft die Software vor deren Auslieferung oder Installation auf einem System von ASR oder dessen Endkunden auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme.

10 Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, eine permanente Qualitätssicherung seiner Leistungen durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, z.B. DIN EN ISO 9001 oder gleichwertiger Art und gegebenenfalls ergänzender, von ASR vorgegebene Qualitätsprüfungen und -kontrollen während und nach der Leistungserbringung zu gewährleisten. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen.
- (2) ASR hat das Recht, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, zu überzeugen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.
- (1) Der Lieferant hat ASR unverzüglich und unaufgefordert auf Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Leistungen anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von ASR.
- (2) Sofern der Lieferant beabsichtigt, Leistungen einer Quote von einem Drittel der Gesamtlieferung oder Gesamtleistung durch einen oder mehrere Nachunternehmer durchführen zu lassen, hat er dies ASR vorab anzuzeigen. Als Angaben über den/die Nachunternehmer sind der vollständige Name einschließlich korrekter Firmierung, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, der Anteil und Gegenstand bzw. Inhalt des zu übertragenden Leistungsumfangs sowie ein geeigneter Eignungsnachweis erforderlich. Die Übertragung bedarf in diesem Falle der schriftlichen Zustimmung von ASR.
- (3) Dem Lieferanten bekanntgegebenen Qualitätssicherungsleitlinien von ASR bzw. mit dem Lieferanten getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.

11 Anforderung an das Inverkehrbringen von Produkten; Produkthaftung

- (1) Bei der Lieferung von Produkten, die dem Anwendungsbereich einer Binnenmarktrichtlinie der Europäischen Union für das erstmalige Inverkehrbringen unterfallen, wie z.B. Niederspannungsrichtlinie, Maschinenrichtlinie, EMV-Richtlinie usw., verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der dort maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und Verfahren.
- (2) Sofern in den Richtlinien gefordert, hat der Lieferant eine Konformitätserklärung für seine Produkte auszustellen und das CE-Kennzeichen anzubringen. Bei unvollständigen Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie hat der Lieferant eine Einbauerklärung in der erweiterten Form auszustellen. Die Konformitäts-/Einbauerklärung sowie eine Betriebsanleitung sind ASR kostenfrei bereitzustellen.
- (3) Auf Verlangen und nach Wahl von ASR hat der Lieferant die von ihm im Rahmen der Konformitätsbewertung erstellte Risikobeurteilung an ASR auszuhändigen oder Einblick in diese zu gewähren.

- (4) Soweit der Lieferant für einen Schaden außerhalb der gelieferten Ware verantwortlich ist und ASR aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, ASR insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Schadens im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (5) Im Rahmen seiner Haftung nach Ziffer 11 (4) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen von ASR zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ASR durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird ASR den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten bzw. mit ihm abstimmen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche aus Produkthaftung.
- (6) ASR empfiehlt dem Lieferanten, zur Deckung der Risiken aus Ziffern 11 (4) und (5) eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, deren Deckungssumme mindestens EUR 1.000.000,00 je Schadensfall betragen sollte.

12 Arbeitssicherheit; Umweltschutz

- (1) Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Leistungen den einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den einschlägigen Umweltschutzrichtlinien, genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. minimiert werden. Hierzu wird der Lieferant ein Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem nach DIN EN ISO 45001 oder gleichwertiger Art und ein Umweltschutzmanagementsystem nach ISO 14001 oder gleichwertiger Art einrichten und weiterentwickeln. ASR hat das Recht, gegebenenfalls einen Nachweis über das vom Lieferanten betriebenen Managementsysteme zu verlangen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.
- (2) Der Lieferant hat die einschlägigen Vorschriften über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, welche z.B. in der europäischen Chemikalienverordnung (REACH), dem Chemikaliengesetz und der Gefahrstoffverordnung enthalten sind, einzuhalten bzw. anzuwenden.
- (3) Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und ASR auf eventuelle Produktbehandlungs-, Produktlagerungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

13 Modelle und Werkzeuge; Geheimhaltung

- (1) Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten von ASR vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum von ASR über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, als Eigentum von ASR zu kennzeichnen und - soweit möglich - getrennt von den anderen Produkten des Lieferanten zu lagern, sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern.
- (2) Ein Weiterverkauf von nach/mit diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von ASR nicht gestattet.
- (3) Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Skizzen, sowie sonstiges Know-how von ASR, die dem Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Leistung gleich in welcher Form (schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf elektronischem Datenspeicher) überlassen werden bleiben Eigentum von ASR. Sie sind Betriebsgeheimnisse von ASR und als solche vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln, sie nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die sie für die Ausführung des Vertrages benötigen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Leistungserbringung alle Unterlagen einschließlich der Kopien an ASR zurückzusenden.

14 Datenschutz

ASR erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Näheres regeln unsere „Datenschutzhinweise für Geschäftspartner“, welche Sie auf unserer Website herunterladen oder bei uns anfordern können.

15 Fremdfirmenmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet alle unsere Vorschriften und Anweisungen, bspw. in Bezug auf Arbeits- und Gesundheitsschutz, Verkehrssicherung, Umweltschutz oder Unterweisungs- und Ausweispflicht zu befolgen, die wir ihm für Arbeiten an einem unserer Standorte oder auf einer unserer Baustellen zu Verfügung stellen bzw. erteilen. Der Lieferant wird sich aktiv über solche, für Fremdfirmen bestehende Vorschriften informieren.

16 Exportkontrolle

- (1) Auf Anforderung von ASR ist der Lieferant zur Abgabe von (Langzeit-)Lieferantenerklärungen verpflichtet. Er stellt diese ASR rechtzeitig, spätestens bei Leistungserbringung zur Verfügung. Wenn Langzeitlieferantenerklärungen verwendet werden, hat der Lieferant Veränderungen der Ursprungseigenschaft unaufgefordert mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Lieferpapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, ASR über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US- und anderen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant, sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, auf Anforderung von ASR bei der Annahme einer Bestellung und auf jedem Lieferschein bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
 - die statistische Warennummer (HS-Code),
 - die Ausfuhrlistennummer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual Use) oder der Ausfuhrliste zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung,
 - die ECCN (Export Control Classification Number) nach US-Exportrecht.
- (3) Auf Anforderung von ASR ist der Lieferant verpflichtet, ASR alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie ASR unverzüglich über alle Änderungen der in Ziffer 16 (2) genannten Daten schriftlich zu informieren.
- (4) Im Falle der Unterlassung oder der fehlerhaften Mitteilung vorstehender Angaben ist ASR unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

17 Insolvenz des Lieferanten

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird vom Lieferanten oder einem seiner Gläubiger das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein vergleichbares Verfahren zur Schuldenbereinigung beantragt, so kann ASR, unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, nach seiner Wahl den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, vom Vertrag zurücktreten und/oder in die Verträge des Lieferanten mit seinen Unterlieferanten eintreten.

18 Verhaltenskodex / Code of Conduct

- (1) Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt, zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter sowie alle einschlägigen arbeitsrechtliche Bestimmungen eingehalten werden und Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden.

- (2) Der Lieferant bestätigt mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren.

19 Allgemeine Bedingungen

- (1) Forderungsabtretungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von ASR sind ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten ist bei Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern der Sitz von ASR. ASR behält sich das Recht vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

Stand: 22. Dezember 2023